Bundesrat Drucksache **220/1/94**

18.04.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - Fz - In

zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29.04.94

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aaO - neu - und Nr. 5 (§ 2 Abs. 1 und § 6 StVUnfStatG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa0 einzufügen:

'aa0) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist" durch die Worte "bei schwerwiegenden Unfällen mit Sachschaden" ersetzt.'

b) In Nummer 5 sind in § 6 die Worte
"schweren Sachschaden" durch die Worte
"schwerwiegenden Unfall mit Sachschaden"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 18. APR. 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der Begriff "schwerer Sachschaden" macht an einer bestimmten Schadenshöhe fest. Dies hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, weil sie auf den D-Mark-Wert abgestellt und daher ständig angepaßt werden mußte. Würde man jetzt den Begriff "schwerwiegender Unfall mit Sachschaden" nehmen, könnte man objektive Maßstäbe zwischen schwer und leicht finden, namentlich Unfälle, die vom Unrechtsgehalt her schwerwiegend und seit langem durch Gesetz definiert sind, z.B. Unfälle mit nur leichtem Sachschaden, aber Alkoholeinfluß beim Fahrzeugführer (Vergehen nach dem Strafgesetzbuch). Das gleiche gälte für den Vergehenstatbestand des unerlaubten Entfernens von der Unfallstelle gemäß § 142 StGB, wenn nur geringer Sachschaden entstanden ist. Ebenso kämen schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten in Frage, die nur geringen Sachschaden zur Folge hätten. In diesen Fällen fertigt die Polizei schon aus Verfolgungsgründen eine Unfallanzeige. Die statistischen Daten können der Anzeige entnommen werden.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StVUnfStatG)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu ändern:

a) In § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist der Beistrich nach dem Wort "Gewichte" durch einen Punkt zu ersetzen.

b) § 2 Abs. 1 Nr. 7 ist zu streichen.

Begründung:

Auf die Erfassung der Merkmale bei ausländischen Kraftfahrzeugen "Jahr der Erstzulassung" und bei ausländischen Lastkraftfahrzeugen und Kraftomnibussen "Hersteller", "Leergewicht" und "zulässiges Gesamtgewicht" sollte verzichtet werden. Die Aufnahme von verschiedenen Merkmalen bei deutschen und ausländischen Fahrzeugen führt in der Praxis zu Problemen für die Polizeibeamten am Unfallort. Darüber hinaus zeigt die bisherige Praxis, daß es erhebliche Mängel bei der Datenqualität der o.g. Merkmale gibt. Insbesondere bei Kraftfahrzeugen aus nicht EU-Staaten ist die Polizei wegen fehlender oder mangelhafter Papiere häufig nicht in der Lage, die gewünschten Merkmale zuverlässig zu erfassen. Eine gute Datenqualität ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für eine weitere Verwendbarkeit der Daten.

Die Polizei benötigt o.g. Merkmale für eigene Zwecke nicht und würde sie somit ausschließlich für statistische Zwecke des Bundes erfassen.

Der Auffassung, daß diese Daten unverzichtbar seien, um die Auswirkungen der Liberalisierung des Verkehrsmarktes auf die Verkehrssicherheit analysieren zu können, kann nicht gefolgt werden. Sowohl den Ländern als auch dem Bund stehen mit der Berichterstattung nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. §§ 2

...

(noch Ziff. 2)

und 3 EG-Kontroll-RV (Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 22.11.1993, Az. StV 15/23.63.28 - 29/45 B 93) ausreichend Daten für o.g. Zwecke zur Verfügung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 StVUnfStatG)

In

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Polizei der Länder ist berechtigt, das Kraftfahrzeugkennzeichen von unfallbeteiligten Fahrzeugen auch im automatisierten Verfahren an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten."'

Begründung:

In einzelnen Ländern gibt es Probleme hinsichtlich des Datenschutzes beim Austausch von personengebundenen Daten, wozu auch das Kraftfahrzeugkennzeichen gehört. Eine Aufnahme in das Verkehrsunfallstatistikgesetz des Bundes würde deshalb eine ganze Reihe von Problemen lösen.

VP
In

4. Zu Artikel 2 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft."

Begründung:

Für die Umstellung im polizeilichen Vollzug ist ein gewisser Zeitvorlauf erforderlich.

Zur Herstellung vergleichbarer statistischer Zeiträume ist es erforderlich, die Einführung zum 1. Januar vorzunehmen.

Damit ist gewährleistet, daß die Zeitreihen der Jahresstatistiken ohne Datenlücken fortgeführt werden können und der Polizei und dem Kraftfahrt-Bundesamt Zeit für notwendige Umstellungsarbeiten zur Verfügung steht.

...

(noch Ziff. 4)

nur In

Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die gemäß § 6 zu erlassende Rechtsverordnung möglichst unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 2 Satz 2 ebenfalls in Kraft tritt.

B

5. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.